



Bericht

über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Katlenburg-Lindau



Prüfungszeitraum: 19.10. bis 26.10.2006

Prüfer: Herr Beiße

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
1.	Allgemeines	1
1.1	Prüfungsauftrag	1
1.2	Prüfungsumfang	1
1.3	Rechtliche Grundlagen	1
2.	Inventar/Inventur	1
3.	Eröffnungsbilanz	2
3.1	Aktiva	4
3.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4
3.1.2	Sachvermögen	4
3.1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5
3.1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5
3.1.2.3	Infrastrukturvermögen	5
3.1.2.4	Kulturdenkmäler	6
3.1.3	Finanzvermögen	6
3.1.4	Liquide Mittel	6
3.2	Passiva	7
3.2.1	Nettoposition	7
3.2.1.1	Basis-Reinvermögen	7
3.2.1.2	Sonderposten	7
3.2.2	Schulden	8
3.2.3	Rückstellungen	9
3.2.4	Passive Rechnungsabgrenzung	9
4.	Anhang zur Eröffnungsbilanz	9
5.	Bestätigungsvermerk	10

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ist durch Artikel 6 (8) des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 24/2005, Seite 342) gegeben.

1.2 Prüfungsumfang

Allgemein erstreckte sich die Prüfung auf die vorgelegte erste Eröffnungsbilanz und den beigefügten Anhang. Die Positionen der Aktiva und Passiva wurden zunächst systemorientiert und danach stichprobenartig einer Einzelfallprüfung unterzogen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und die aufgrund der NGO erlassenen Verordnungsregelungen zur Bilanz entsprechend, soweit nicht in Artikel 6 (8) Satz 3 bis 5 und in Absatz 11 Sonderregelungen getroffen sind. Weitere Regelungen zur Bilanz befinden sich in § 96 (4) NGO sowie in §§ 37 und 38, 42 bis 49 und 54 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO).

Die Prüfung der vorgelegten Eröffnungsbilanz erfolgte auf Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie der §§ 60 und 61 GemHKVO.

Der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau beschloss am 05.06.2003 die Einführung des doppischen Rechnungswesens zum 01.01.2005. Am 09.11.2004 wurde der Gemeinde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport die Genehmigung erteilt, ihre Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2005 nach dem von der Landesregierung am 20.07.2004 zur Anhörung freigegebenen Entwurf für ein „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ zu führen.

2. Inventar/Inventur

Nach § 60 (1) GemHKVO gelten für die Eröffnungsbilanz zu Beginn des ersten Haushaltsjahres nach den Regeln der kommunalen Doppik die Vorschriften der GemHKVO zur Inventur, zum Inventar, zum Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden und zur Bilanz.

Die Inventur darf abweichend von § 37 (1) GemHKVO vor dem Eröffnungstichtag durchgeführt werden, wenn durch eine Fortschreibung gesichert ist, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne eine weitere Inventur festgestellt werden kann.

Von dieser Regelung hat die Gemeinde Gebrauch gemacht und im September 2003 im Wesentlichen in sinngemäßer Anwendung des § 39 der Abgabenordnung (AO) die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und ihre Schulden und Rückstellungen aufgenommen. Die für das Inventar verantwortlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wurden sowohl mündlich als auch schriftlich aufgefordert, alle nach der Inventur eintretenden Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Damit ist sicherlich den Anforderungen des § 60 (4) GemHKVO genüge getan. Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass zwar Inventarzugänge regelmäßig angezeigt und erfasst werden, Inventarabgänge jedoch nur selten dokumentiert sind. Um eventuell vorhandene Schwachstellen bei der Gemeinde feststellen zu können wird daher empfohlen, eine weitere körperliche Bestandsaufnahme zeitlich nicht zu lange hinauszuschieben.

Auf die bei der Inventur möglichen Ausnahmemöglichkeiten des § 60 Absätze 2, 3 und 5 GemHKVO hat die Gemeinde verzichtet.

Damit gewährleistet ist, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden ordnungsgemäß, einheitlich, vollständig und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgt, hat die Gemeinde Katlenburg-Lindau am 14.11.2003 eine Inventurrichtlinie für das bewegliche Vermögen erlassen.

3. **Eröffnungsbilanz**

Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 54 GemHKVO gegliedert worden. Da die Gemeinde die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen (NKR) als Pilotanwender betrieben hat, bestehen zu dem vom Land Niedersachsen am 20.07.2006 herausgegebenen Zuordnungs-Kontenrahmen noch Abweichungen. Eine Aktualisierung ist in der Bilanz für 2007 vorgesehen.

Die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurde mit folgenden Werten vorgelegt:

Aktiva**Immaterielles Vermögen**

Konzessionen	8.000,69 €	
Lizenzen	29.918,21 €	
Geleistete Investitionszuwendungen	1.863.439,00 €	1.901.357,90 €

Sachvermögen

Unbebaute Grundstücke und grund-stücksgleiche Rechte	1.379.136,85 €	
Bebaute Grundstücke und grund-stücksgleiche Rechte	5.555.648,95 €	
Infrastrukturvermögen	16.885.792,63 €	
Bauten auf fremdem Grund und Boden	578.641,01 €	
Kulturdenkmäler	1.122.888,50 €	
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	329.281,00 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	521.424,17 €	
Vorräte	72.597,42 €	
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	973.636,32 €	27.419.046,85 €

Finanzvermögen

Beteiligungen	1.280,00 €	
Öffentlich-rechtliche Forderungen	84.207,17 €	
Forderungen aus Transferleistungen	95.475,42 €	
Sonstige privatrechtliche Forderungen	12.036,99 €	
Sonstige Vermögensgegenstände	605,05 €	193.604,63 €

Liquide Mittel

290.490,64 €	290.490,64 €
--------------	---------------------

Aktive Rechnungsabgrenzung

0,00 €	0,00 €
--------	---------------

Bilanzsumme

29.804.500,02 €

Passiva**Nettoposition**

Reinvermögen	13.151.481,99 €	
Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	5.705.679,00 €	
Beiträge und ähnliche Entgelte	3.858.185,00 €	
Gebührenaussgleich	168.647,75 €	
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.472.837,59 €	24.356.831,33 €

Schulden

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.933.174,49 €	
Steuerverbindlichkeiten	29.513,28 €	
Andere Transferverbindlichkeiten	100,00 €	
Durchlaufende Posten	3.606,13 €	
Andere sonstige Verbindlichkeiten	48.338,01 €	3.014.731,91 €

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen	2.313.300,00 €	
Urlaubsrückstellungen	74.100,00 €	
Rückstellungen für Altersteilzeit	25.100,00 €	
Rückstellung unterlassene Instandhaltung	3.939,56 €	
Andere Rückstellungen	6.900,00 €	2.423.339,56 €

Passive Rechnungsabgrenzung

	9.597,22 €	9.597,22 €
--	------------	-------------------

Bilanzsumme**29.804.500,02 €**

3.1

Aktiva

3.1.1

Immaterielle Vermögensgegenstände

Als Immaterielles Vermögen hat die Gemeinde Konzessionen, Lizenzen und geleistete Investitionszuwendungen ausgewiesen. Die Werte für Konzessionen und Lizenzen sind betragsmäßig im Verhältnis zur Bilanzsumme als relativ unerheblich zu betrachten und waren deshalb bei der Prüfung zu vernachlässigen.

Für den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz besteht gemäß § 60 (5) GemHKVO ein Wahlrecht. Die Gemeinde Katlenburg-Lindau hat dabei von der Möglichkeit auf die Aktivierung zu verzichten, keinen Gebrauch gemacht.

Zur Ermittlung der Zuwendungen hat die Gemeinde die Rechnungsergebnisse ihrer kameralen Jahresabschlüsse seit 1974 aufbereitet und dabei im Wesentlichen den Zuwendungsnehmer, den Vermögensgegenstand, das Anschaffungsdatum sowie den Anschaffungswert festgestellt. Weiterhin wurde festgestellt, ob eine konkrete Bilanzierungsfähigkeit vorlag, d.h. ob noch Ansprüche am wirtschaftlichen Eigentum des Vermögensgegenstandes bestehen.

Investitionszuschüsse sind gemäß § 47 (1 bis 3) GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzuschreiben. Entsprechend dieser Vorschriften wurden die Vermögensgegenstände erfasst, bewertet und der Restbuchwert ermittelt. Größte Position der Bilanzsumme sind Zuwendungen an den Abwasserverband mit 1.347.384 €

3.1.2

Sachvermögen

Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden mit den unbebauten Grundstücken, den bebauten Grundstücken, dem Infrastrukturvermögen und den

Kulturdenkmälern die vier größten Bilanzpositionen einer ausführlichen Prüfung unterzogen.

3.1.2.1 **Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Ihren Bestand an unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten hat die Gemeinde aus dem ihr zur Verfügung stehenden Zweitkataster ermittelt. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke sichergestellt.

Die Bewertung erfolgte nach Bodenrichtwerten und bei Grundstücken, die nach dem Jahr 2000 erworben wurden, in Einzelfällen nach Kaufverträgen.

3.1.2.2 **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die bei dieser Bilanzposition aufzunehmenden Flurstücke wurden entsprechend des Verfahrens bei unbebauten Grundstücke erfasst und die Grundstückswerte ermittelt. Für die darauf befindlichen Gebäude wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den Vermögenshaushalten der kameralen Abschlüsse errechnet. Über die Berechnung der Restnutzungsdauer an den Gebäuden wurde der Restwert zum Bilanzstichtag 01.01.2005 festgelegt.

Um eine Kontrolle über die Vollständigkeit der Gebäudedaten zu erlangen, hat die Gemeinde einen Abgleich mit dem Bestand ihrer abgeschlossenen Gebäudeversicherungen durchgeführt.

Bei einer Überprüfung der bewertungsrelevanten Daten für das Verwaltungsgebäude in Katlenburg wurde festgestellt, dass der ursprüngliche Kaufpreis in Höhe von 90.000 DM nicht in die Berechnung der bilanzierfähigen Summe eingeflossen ist. Unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer sowie der Abschreibungen erhöht sich die Bilanzsumme bei den bebauten Grundstücken daher um rd. 25.000 €. Die Berichtigung erfolgt in der in § 61 GemHKVO beschriebenen Form in der Bilanz für das Jahr 2006.

3.1.2.3 **Infrastrukturvermögen**

Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte in verschiedenen Abschnitten. Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Straßen wurden wie die Grundstücke über das Zweitkataster ermittelt. Die Bewertung nahm die Gemeinde anhand einer Auswertung der Vermögenshaushalte der letzten 30 Jahre vor. Straßen und Wege, die in diesem Zeitraum nicht gebaut bzw. erneuert wurden, sind zwar erfasst, mussten aber nicht separat bewertet werden, da sie abgeschrieben sind.

Für die Bereiche Regenwasserkanalisation und Friedhöfe wurde neben den Unterabschnitten in der kameralen Buchführung auch eine Kostenrechnung geführt. Die Werte für die Eröffnungsbilanz konnten dieser Rechnung entnommen werden.

Die Schmutzwasserentsorgung wird vom Abwasserverband „Raum Katlenburg“ betrieben. Der Verband bilanziert bereits wie die Gemeinde. Da diese Unterlagen der Gemeinde vorliegen, konnten die Werte daraus direkt übernommen werden.

Auch für die Wasserversorgung liegt eine Bilanz zum Jahresabschluss 2004 vor. Die Daten für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 waren daraus ebenfalls zu entnehmen.

3.1.2.4 **Kulturdenkmäler**

Bei der Bilanzposition Kulturdenkmäler ist der Wert des gesamten Burgbergkomplexes ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des Bodenwertes, der Anschaffungs- und Herstellkosten, der vorgenommenen Wertverbesserungen sowie der Abschreibungen ergab sich ein Gesamtwert von 1.122.888,50 €

Diese aktuelle Summe ist durch eine Wertermittlung eines Versicherers annähernd bestätigt worden. Weiterhin ist im Rahmen von Verkaufsverhandlungen für ein Gebäude ein Wertgutachten erstellt worden, dass die bilanzierte Summe ebenfalls bestätigt.

3.1.3 **Finanzvermögen**

Neben einer Beteiligung an der Volksband Eichsfeld-Northeim sind unter dem Finanzvermögen die Forderungen zusammengefasst. Ausgangswert für die Bilanzierung waren die Kassen-Einnahmereste sowie die negativen Kassen-Ausgabereste der Gemeinde im kameralen Abschluss für das Haushaltsjahr 2004. Diese wurden entsprechend der Forderungsart in der Bilanz aufgeteilt. Vorab wurden die Forderungen aus Transferleistungen um 126.000 € und die privatrechtlichen Forderungen um 12.000 € pauschal wertberichtigt.

Als sonstige Vermögensgegenstände sind die bisher von der Gemeinde im Vorschussbuch ausgewiesenen Handvorschüsse zusammengefasst.

3.1.4 **Liquide Mittel**

Unter den liquiden Mitteln sind der Bar- sowie die Kontenbestände der Gemeinde ausgewiesen. Im Einzelnen sind folgende Werte zusammengefasst:

Barbestand	2.458,74 €
Konto Kreissparkasse Northeim	195.537,88 €
Konto Volksbank Eichsfeld-Northeim	77.075,79 €
Konto Postbank Hannover	<u>15.418,23 €</u>
insgesamt	290.490,64 €

Der Bestand wurde anhand des Tagesabschlusses der Gemeindekasse vom 30.12.2004 nachvollzogen.

3.2 Passiva

3.2.1 Nettoposition

In Kommunen wird als Äquivalent für das Eigenkapital gemäß Handelsrecht die Nettoposition als Differenz zwischen Vermögen und Schulden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die Nettoposition umfasst gemäß § 54 (4) GemHKVO die Bilanzposten Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten.

Zu bilanzierende Rücklagen und ein Jahresergebnis waren in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde nicht vorhanden.

3.2.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen setzt sich aus dem Reinvermögen und einem evtl. vorhandenen Soll-Fehlbetrag aus dem kameralen Abschluss als Minusbetrag zusammen.

Das Reinvermögen repräsentiert in der ersten Eröffnungsbilanz vereinfacht ausgedrückt die Differenz zwischen dem Wert der Vermögensgegenstände der Aktivseite und den Schulden der Passivseite. Wie aussagekräftig die von der Gemeinde Katlenburg-Lindau ausgewiesenen 13.151.481,99 € sind wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen, wenn auch andere Kommunen ihr Rechnungswesen umgestellt haben.

Da die Gemeinde das Haushaltsjahr 2004 ohne Soll-Fehlbetrag abgeschlossen hat, war in der Eröffnungsbilanz nichts vorzutragen.

3.2.1.2 Sonderposten

Unter der Nettoposition müssen als Sonderposten u.a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber

zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst und fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein.

Auch Beiträge und ähnliche Entgelte gelten als Zuschüsse und sind periodengerecht aufzulösen, soweit sie im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes stehen. Sollten die Zuwendungen, Beiträge und ähnliche Entgelte vor der Fertigstellung des Vermögensgegenstandes fällig werden, sind sie als „Erhaltene Anzahlung auf Sonderposten“ zu passivieren.

Ihre oben bezeichneten Sonderposten entnahm die Gemeinde aus den Jahresrechnungen vergangener Haushalte. Nur im Einzelfall, wenn es Zuordnungsprobleme zu einzelnen Vermögensgegenständen gab, wurde auf die Zuwendungsakten zurückgegriffen. Das ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zulässig, da eine generelle Ermittlung der notwendigen Daten aus den Akten nur mit einem erheblichen und nicht zu vertretenden Aufwand möglich gewesen wäre.

Aufgrund des Kostendeckungsgebotes nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) sind Erträge aus entsprechenden Kostenüberschreitungen in den nächsten drei Jahren gebührenmindernd zu berücksichtigen. Deshalb muss das Jahresergebnis des Haushaltsjahres, in dem die Kostenüberdeckung entsteht, um die Beträge, die an die Gebührenpflichtigen zurückzugeben sind, durch eine Aufwandsbuchung verringert werden. Da es sich hierbei lediglich um eine abstrakte Verpflichtung gegenüber allen Gebührenpflichtigen handelt und kein konkreter Rückzahlungsanspruch Einzelner besteht, erfolgt diese Korrektur des Jahresergebnisses nicht durch eine Erhöhung der Verbindlichkeiten, sondern gemäß § 54 (4) Satz 1 Nr. 1.4.3 GemHKVO durch den Sonderposten für Gebührenaussgleich.

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau hat in den Abschlüssen der kostenrechnenden Einrichtungen „Regenwasserkanäle“ und „Wasserversorgung“ Überschüsse ausgewiesen und sie entsprechend der Vorschriften in Höhe von 168.647,75 € bilanziert.

3.2.2

Schulden

Auch die Bilanzposition Schulden ist in mehrere Bereiche aufgliedert. Dabei werden die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bzw. aus Lieferungen und Leistungen, die Transferverbindlichkeiten sowie die sonstigen Verbindlichkeiten in Kommunen eher nachrangig sein. Die wertmäßig bedeutendsten Ansätze werden bei den „Geldschulden“ unter den

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und den Liquiditätskrediten zu finden sein.

Da die Gemeinde Katlenburg-Lindau zum 01.01.2005 keine Liquiditätskredite aufgenommen hatte waren auch keine zu bilanzieren.

Die Kredite für Investitionen sind in die Bilanz vollständig aufgenommen worden. Die Gesamtsumme deckt sich mit dem Ergebnis in der bisher aufzustellenden Schuldenübersicht. In ihr ist auch eine Schuld gegenüber der EAM aus Contracting-Verträgen mit rd. 20.000 € enthalten. Nach der neusten Bilanzgliederung des § 54 (4) GemHKVO wäre diese Schuld unter Ziffer 2.2 als Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften separat auszuweisen.

3.2.3 Rückstellungen

Aufgrund der Beschäftigungsstruktur in der Kommunalverwaltung sind die Rückstellungen für eingegangene Pensionszusagen einschließlich der Rückstellungen für Beihilfen die bedeutendste Rückstellungsart in der Bilanz. Mit der Bildung von Pensionsrückstellungen werden die während der aktiven Beschäftigungszeit erworbenen Versorgungsansprüche periodengerecht als Aufwand zugeordnet.

Die Gemeinde berechnete für ihre Eröffnungsbilanz die Pensionsrückstellungen selbst und stellte einen Wert von 2.313.300 € fest. Inzwischen hat die Niedersächsische Versorgungskasse die nach § 43 (1) Nr. 1 und Abs. 3 GemHKVO auszuweisenden Pensionsrückstellungen zum Stichtag 31.12.2005 mit 2.126.952 € mitgeteilt. Dieser Wert zeigt, dass die Berechnung der Gemeinde realitätsnah durchgeführt wurde.

Hinsichtlich der von der Versorgungskasse berechneten Betragshöhe gibt es von der Verwaltung allerdings noch Klärungsbedarf, so dass mit bilanzwirksamen Auswirkungen erst Ende 2006 zu rechnen ist.

3.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten sind aus dem Abschluss für die Wasserversorgung Kreditzinsen bilanziert.

4. Anhang zur Eröffnungsbilanz

Die erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Artikel 6 (8) des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften in einem Anhang zu erläutern. Die Gemeinde erfüllt diese Verpflichtung, in dem sie sowohl eine Dokumentation

der Vorarbeiten als auch einen Erläuterungsbericht für die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 erstellt hat.

In den Berichten werden die Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden in ausreichender Weise erläutert.

5. **Bestätigungsvermerk**

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann bestätigt werden, dass die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Katlenburg-Lindau zum 01.01.2005 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde.

Die erste Eröffnungsbilanz ist nach Artikel 6 (8) des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom Rat der Gemeinde zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Northeim, den 10.11.2006

Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes

Prüfer

(Bäcker)

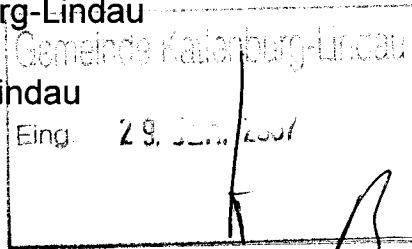
(Beißer)

Der Landrat

Landkreis
Northeim

Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim

Gemeinde Katlenburg-Lindau
Postfach 11 50
37187 Katlenburg-Lindau



Justitiariat und Kommunalaufsicht
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

Frau Okay
Zimmer 712
Telefon (0 55 51) 7 08-6 04, Zentrale 7 08-0
Telefax (0 55 51) 7 08-2 23
E-Mail cokay@landkreis-northeim.de
Internet www.landkreis-northeim.de

Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
22.12.2006

Mein Zeichen
S 2

Datum
24.01.2007

Rechnungsprüfung VA 12.02. ed.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.12.2006 haben Sie die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 01.01.2005 vorgelegt.

Als Aufsichtsbehörde stelle ich fest, dass die Vorlage der Eröffnungsbilanz nach Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts vom 15.11.2005 fristgerecht erfolgt ist und nehme diese zur Kenntnis.

Ich gehe davon aus, dass die im Prüfbericht vom 10.11.2006 genannten Bemerkungen meines Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung dieser ersten Eröffnungsbilanz entsprechend umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Armbrecht

Servicezeiten: montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse Northeim:

Kreis-Sparkasse Northeim (BLZ: 262 500 01) 23 846 – (BIC: NOLA DE 21NOM) IBAN-Nr. DE 65 2625 0001 0000 0238 46 •

Sparkasse Einbeck (BLZ: 262 514 25) 10 10 628 • Postbank Hannover (BLZ: 250 100 30) 20 11-304 •

Nord/LB (BLZ: 250 500 00) 22 803 365 • Deutsche Bundesbank Göttingen (BLZ 260 000 00) 26 201 710